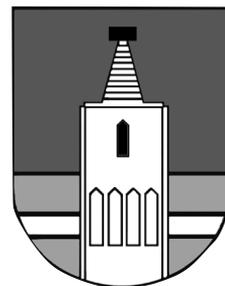


# Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 Neufassung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

#### Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

Seite 4 Impressum

## Beginn des amtlichen Teils

### Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

#### Neufassung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl, I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl I/08, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg auf ihrer Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg sind grundsätzlich unentgeltlich. Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlägen gestaltet sich nach den Regelungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG). Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 2****Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Stadt Altlandsberg erhalten für die geleistete, ehrenamtliche Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für den Wehrführer                    | 900,00 Euro |
| für den/die stellv. Wehrführer           | 750,00 Euro |
| b) für die Zugführer                     | 600,00 Euro |
| für die stellv. Zugführer                | 500,00 Euro |
| c) für die Gruppenführer                 | 450,00 Euro |
| für die stellv. Gruppenführer            | 400,00 Euro |
| d) für den Stadtjugendfeuerwehrwart      | 500,00 Euro |
| für den stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart | 400,00 Euro |
| e) für die Jugendgruppenleiter           | 350,00 Euro |
| für die stellv. Jugendgruppenleiter      | 250,00 Euro |
| f) für die Leitung der Kinderfeuerwehr   | 350,00 Euro |
| g) für die Gerätewarte                   | 450,00 Euro |
| h) für den Atemschutzgerätewart          | 450,00 Euro |

**§ 3****Höhe der tätigkeitsbezogenen Aufwandsentschädigungen**

- (1) Für die Tätigkeit als Ausbilder außerhalb der regulären Ausbildungsveranstaltungen (Dienstplan), insbesondere Grundausbildungen, wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro je Ausbildungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungsaufwand, gezahlt.
- (2) Führt ein fachlich geeignetes Mitglied der Feuerwehr der Stadt Altlandsberg Instandsetzungs- und/oder Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und Maschinen oder Renovierungsarbeiten am Gebäude durch, die andernfalls durch externe Anbieter erledigt werden müssten, wird diesem eine stündliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro gezahlt.
- (3) Fachlich geeignete Mitglieder besitzen einen für den entsprechenden Instandsetzungsbereich staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und etwaige notwendige Zusatzqualifikationen.  
Die Instandsetzungsarbeiten beinhalten Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Einsatzfahrzeugen und -geräten (Einsatzmittel), welche keiner weiteren bzw. nachträglichen Überprüfung durch behördliche Stellen vor Inbetriebnahme bedürfen und welche nicht im Rahmen der regelmäßigen Gerätedienste geleistet werden können. Die Instandsetzung grenzt an den Ersatz ganzer Einsatzmittel und erfasst die Reparatur oder den Austausch von kleineren Baugruppen und einzelnen kleineren Fahrzeug- und/oder Geräteteilen.
- (4) Alle Tätigkeiten in Abs. 1 und 2 müssen durch den Wehrleiter oder durch die Stellvertretung angewiesen werden.

**§ 4****Zahlungsweise der funktionsbezogenen und tätigkeitsbezogenen Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Abrechnung der funktions- und tätigkeitsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 2 und § 3 erfolgt durch den Wehrführer.
- (2) Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 2 wird quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 15.12. des Kalenderjahres gezahlt.
- (3) Die tätigkeitsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 3 wird zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die angeordnete Tätigkeit beendet worden ist.
- (4) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Stadt Altlandsberg zurück zu erstatten.

**§ 5****Umfang und Wegfall der funktions- bzw. tätigkeitsbezogenen Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion und Tätigkeit verbundenen Auslagen (z.B. Telefon und Portogebühren, Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches) abgegolten.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate im laufenden Jahr seinen Dienst nicht wahrgenommen hat oder wahrnehmen konnte.
- (3) Der Wehrführer ist berechtigt, in Einschätzung der Dienstdurchführung Abzüge der Zahlungen anzuordnen und diese Abzüge an andere mit dieser Funktion bzw. Tätigkeit betrauten Einsatzkräfte auszuzahlen.

**§ 6****Einsatz- und Ausbildungsentschädigung**

- (1) Für die Teilnahme zum Beispiel an Einsätzen und an den Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie an regelmäßigen Maßnahmen zum Erhalt und Pflege der Einsatztechnik erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

a) pro Teilnahme an Diensten/Ausbildungen	2 Punkte
b) pro Teilnahme an Technik- und Gerätediensten	2 Punkte
c) pro Teilnahme an Einsätzen	4 Punkte
d) pro Einsatzabbruch nach Erscheinen im Gerätehaus	2 Punkte
e) pro Teilnahme an Ganztagsausbildungen	5 Punkte
f) pro Teilnahme an Öffentlichkeitsarbeit	3 Punkte
g) pro Teilnahme an Lehrgängen (FTZ oder LSTE)	8 Punkte
h) zusätzlich pro Teilnahme an Einsätzen mit Einsatzalarmierungen ab 22 Uhr bis 6 Uhr	1 Punkt

- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält entsprechend der von ihm erreichten Punkte folgende jährliche Entschädigung:

1. ab 20 Punkte	30,00 Euro
2. ab 50 Punkte	75,00 Euro
3. ab 70 Punkte	100,00 Euro
4. ab 90 Punkte	130,00 Euro
5. ab 100 Punkte	150,00 Euro
6. ab 150 Punkte	225,00 Euro
7. ab 200 Punkte	300,00 Euro
8. ab 250 Punkte	375,00 Euro
9. ab 300 Punkte	450,00 Euro
10. ab 350 Punkte	500,00 Euro

- (3) Feuerwehrangehörigen, die als Atemschutzgeräteträger tätig sind, wird im Rahmen einer sportlichen Betätigung, beispielsweise für den Besuch eines Fitnesscenters oder einer Schwimmhalle, eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 Euro gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist die ununterbrochene Verfügbarkeit als Atemschutzgeräteträger während der Abrechnungsperiode nach §7. Die Verfügbarkeit ist gegeben, wenn grundsätzlich die G 26.3, die Belastungsübung und eine Einsatzübung „Atemschutznotfall“ erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Nutzt ein Mitglied in seinem Arbeitsverhältnis Erholungsurlaub oder Überstundenabbau für die Lehrgangsteilnahme im Rahmen der Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr, wird dem Mitglied eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80,00 Euro pro Lehrgangstag gezahlt.

**§ 7****Zahlungsweise der Einsatz- und Ausbildungsentschädigung**

- (1) Die Abrechnung der Einsatz- und Ausbildungsentschädigung nach § 6 erfolgt durch den Wehrführer für den Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis zum 31.10. des Kalenderjahres.
- (2) Die Auszahlung der Einsatz- und Ausbildungsentschädigung nach § 6 erfolgt zum 15.12. des Kalenderjahres.
- (3) Zu Unrecht gezahlte Beträge sind an die Stadt Altlandsberg zurück zu erstatten.

## § 8

### Bereitschaftsdienst und sonstige angeordnete Dienste

(1) Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten und sonstigen angeordneten Diensten oder bei Maßnahmen, die vom Bürgermeister oder von anderen zur Anordnung befugten Behörden angeordnet werden, sind an jede teilnehmende Einsatzkraft 10,00 Euro je angefangene Stunde und an jede eingesetzte Führungskraft 12,50 Euro je angefangene Stunde zu zahlen.

## § 9

### Verpflegung bei Einsätzen und Ausbildungen

- (1) Bei körperlich stark belastenden Einsätzen (z. B. Einsatz von Atemschutzgeräten) ist grundsätzlich die Bereitstellung einer ausreichenden Menge an Erfrischungsgetränken für die Einsatzkräfte zu gewährleisten.
- (2) Ist während eines Einsatzes oder einer Übung abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes oder der Übung nicht vor Ablauf von 4 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter die Verpflegung der Einsatzkräfte mit einer ausreichenden Menge an Erfrischungsgetränken und Speisen anordnen.
- (3) Bei Ausbildungen und Schulungen von mehr als 4 Stunden sind den Teilnehmern Erfrischungsgetränke und Speisen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für die Verpflegung steht ein Tagessatz von 8,00 Euro je Einsatzkraft bzw. Ausbilder zur Verfügung.
- (5) Bei besonders langen Einsatzzeiten oder extrem hohen körperlichen Belastungen der Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über weitergehende notwendige Verpflegung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung der Zahlung von Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altlandsberg vom 27.01.2012 außer Kraft.

Altlandsberg, 11.10.2017

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

### Ende des amtlichen Teils

### Impressum

Herausgeber / Redaktion:  
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,  
Tel.: (033438) 1 56 0,  
Fax: (033438) 1 56 88,  
e-mail: [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de)  
Erscheinungsweise: nach Bedarf  
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg  
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung  
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;  
bei postalischem Bezug sind die  
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im  
Internet unter der Adresse  
[www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) zur Verfügung.  
Satz und Druck: Tastomat GmbH  
Landhausstraße, Gewerbepark 5  
15345 Petershagen/Eggersdorf

Redaktionsschluss: 12.10.2017